

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0440/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 05.03.2026
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	15.04.2026	empfohlen	6 0 2
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	20.04.2026 22.04.2026	Sitzung verschoben Antrag zurückgezogen	----- -----
Stadtrat	29.04.2026		

Betreff: Vorschlagsrecht nach § 84 Abs. 1 S.2 KVG LSA der Ortschaft Cobbel - hier Antrag zum Haushalt 2026 Ersatzbeschaffung eines Aufsitztraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgt dem Vorschlagsrecht des Ortschaftsrates Cobbel und beschließt, die Ersatzbeschaffung eines Aufsitztraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger für den Haushalt 2026.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
			Jahr 2026	Kein Deckungsvorschlag gegeben
30.000 EUR			Produkt-Konto:	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Vorschlagsrecht aus der Ortschaft Cobbel – BV 0391/2026

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

In seiner Zuständigkeit nach § 84 Absatz 1 KVG LSA:

„Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.“

Der Ortschaftsrat Cobbel stellt den Antrag auf Ersatzbeschaffung eines Aufsitzrasentraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger. Die Anschaffung soll schnellstmöglich geschehen. Die Ortschaft argumentiert, der Rasentraktor der Ortschaft sei defekt und musste durch den Bauhof abgeholt werden. Weitere Ausführung siehe Antragstellung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung hat den Antrag sowohl rechtlich als auch sachlich geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Würdigung: Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA

Die Gemeinde befindet sich seit dem 01.01.2026 in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung, da noch keine rechtskräftige Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. Das Handeln der Verwaltung unterliegt daher den strengen Restriktionen des § 104 Abs. 1 KVG LSA.

Gemäß dieser Vorschrift darf die Gemeinde nur solche Aufwendungen und Auszahlungen leisten, a) zu denen sie rechtlich verpflichtet ist (z. B. aus Verträgen oder Gesetzen), oder b) die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die beantragte Neuanschaffung stellt eine investive Maßnahme dar, die nicht unter die genannten Ausnahmetatbestände fällt. Eine rechtliche Verpflichtung zur Beschaffung besteht nicht. Es muss daher geprüft werden, ob die Maßnahme "unaufschiebbar" ist. Eine Unaufschiebbarkeit liegt nur dann vor, wenn durch ein Unterlassen der Maßnahme der Gemeinde ein erheblicher, nicht wiedergutmachender Schaden drohen würde oder zwingend notwendige Aufgaben nicht mehr erfüllt werden könnten. Wie unter Punkt 2 dargelegt, ist dies nicht der Fall.

Die Anschaffung ist somit unter den gegenwärtigen haushaltsrechtlichen Bedingungen unzulässig.

2. Sachliche Würdigung: Fehlende Dringlichkeit der Maßnahme

Über die rechtliche Unzulässigkeit hinaus ist auch eine sachliche Dringlichkeit für die beantragte Beschaffung nicht erkennbar. Die Erfüllung der anfallenden Aufgaben in der Ortschaft Cobbel ist vollumfänglich sichergestellt:

- **Grünflächenpflege:** Der bisher in der Ortschaft genutzte Aufsitzmäher ist nicht mehr reparabel, jedoch wurde ein anderer Aufsitzrasenmäher aufbereitet und steht der Ortschaft ab der Kalenderwoche 7 wieder voll funktionsfähig zur Verfügung stehen. Für den Fall eines erneuten technischen Ausfalls während der Mähseason hat der städtische Bauhof zugesichert, die Mäharbeiten in der Ortschaft zu übernehmen, um die Verkehrssicherheit und das gepflegte Ortsbild zu gewährleisten.
- **Winterdienst:** Die wesentlichen und größten Flächen werden bereits jetzt durch den städtischen Bauhof betreut. Die verbleibenden, kleineren Bereiche können durch den Gemeindegewerkschaftsmitarbeiter der Ortschaft nachweislich und zumutbar ansonsten auch in Handarbeit (Schneeschieber, Streugutausbringung) verkehrssicher gehalten werden. Eine technische Unterstützung ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Die Aufgabenerfüllung ist somit durch bestehende Ressourcen, die zugesicherte, subsidäre Unterstützung des Bauhofs sowie dem neu gestellten Aufsitzmäher lückenlos gewährleistet.

Die genannten Tatsachen wurden der Ortbürgermeisterin auch durch den Gebäudemanager mündlich mitgeteilt.

3. Fazit und Beschlussempfehlung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Antrag der Ortschaft Cobbel sowohl aus haushaltsrechtlichen Gründen (§ 104 KVG LSA) unzulässig ist als auch aus sachlicher Sicht keine Dringlichkeit aufweist. **Die pflichtigen Aufgaben des Winterdienstes und der Grünflächenpflege sind sichergestellt.**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat daher, den Antrag der Ortschaft Cobbel auf Beschaffung eines Aufsitzrasentraktors mit Schneeschiebeschild und Anhänger abzulehnen.